

- 1. Die Regelungen der 6. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des Rahmenhygieneplans Sport (in der jeweils gültigen Fassung) sind zwingend zu beachten. Die Vereine übernehmen insoweit alle Betreiberpflichten, die in den vorgenannten Bestimmungen enthalten sind.**
2. Die Vereine haben für jede Sportgruppe / Sparte ein standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept dem Landratsamt (email [m.buchner@nuernberger-land.de](mailto:m.buchner@nuernberger-land.de)) vorzulegen. Dabei ist u. a. die jeweilige Sporthalle bzw. der Hallenteil, die Nutzungszeiten und der Hygienebeauftragte für jede Sportgruppe / Sparte anzugeben.
3. Die Nutzung wird zu den im aktuellen Belegungsplan regulär gebuchten Zeiten freigegeben. Sonderveranstaltungen etc. an Wochenenden (z. B. überregionale Turniere) sind grundsätzlich nicht gestattet.
4. Falls mehrere Sportgruppen / Sparten hintereinander trainieren, hat die vorherige Sportgruppe den Trainingsbetrieb sowie eventuell erforderliche Reinigungsarbeiten rechtzeitig zu beenden (mindestens 15 Minuten vor dem offiziellen Ende), damit ein ausreichender Frischluftaustausch erfolgen kann und eine Begegnung mit anderen Sportgruppen / Sparten, die zeitgleich oder hintereinander trainieren, vermieden wird.
5. Nach derzeitiger Rechtslage sind ab 19.09.2020 Zuschauer wieder zugelassen sind. Die üblichen Hygieneregeln wie Mindestabstand von 1,5 m, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung etc. sind dabei zu beachten.
6. Die Einhaltung der Hygieneregeln wird eine vom Landratsamt beauftragte Fremdfirma stichprobenartig überwachen. Dieser Firma wird auch die Ausübung des Hausrechtes übertragen.
7. Die vorgenannten Regelungen können jederzeit an eine geänderte Rechtslage –abhängig vom Infektionsgeschehen- kurzfristig angepasst werden.